

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 05. September 2011

Seite 599

Nr. 82

---

**Satzung**  
**der Universität Duisburg-Essen**  
**über die Erhebung von Hochschulabgaben**  
**(Abgabensatzung)**  
**Vom 05. September 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2011 (GV. NRW. S. 163), und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 (GV. NRW. 2010 S. 1) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Regelungen

- (1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Abgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Ordnung beruht auf den Bestimmungen des HAbgG NRW und der Rechtsverordnung nach § 19 HAbgG, die in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung finden; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Auskunftspflicht und zum Datenschutz.
- (3) Die Erhebung von Abgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern gem. § 52 Abs. 3 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich für das jeweilige Weiterbildungsangebot aus der Summe der voraussichtlich entstehenden Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.

(3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 und Abs. 2 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben. Das gilt nicht für Studierende,

- die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, oder
- die im Rahmen eines Kooperationsvertrages zur Durchführung eines gemeinsamen Studiengangs mit einer anderen Hochschule einen Teil des Studiums an der Universität Duisburg-Essen absolvieren,

soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen.

(4) Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

## § 3

### Gebühr für eine Eignungsprüfung

Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das Unterrichtsfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption wird von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung eine Gebühr in Höhe von 40 EUR erhoben. Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

**§ 4  
Entgelte für die DSH-Prüfung**

Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird ein Entgelt in Höhe von 110 EUR erhoben. Die Zulassung zur Prüfung ist vom Nachweis des Entgelts abhängig.

**§ 5  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Gebühren für:
- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
  - b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die
- a) Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises: 10,00 EUR
  - b) Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins: 10,00 EUR
  - c) Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses: 10,00 EUR
  - d) Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades: 10,00 EUR
  - e) verspätete Rückmeldung: 10,00 EUR
  - f) verspätete Immatrikulation: 15,00 EUR
- (3) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

**§ 6  
Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

- (1) Die Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben, die nach dieser Satzung erhoben werden, richtet sich nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 HAbgG. Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
- 1. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
  - 2. der Ausfertigungsgebühren nach § 5 Abs. 1 lit. a) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
  - 3. der Verspätungsgebühren nach § 5 Abs. 1 lit. b) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
  - 4. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 3 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenscheid nach Absatz 1 Nr. 1 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 23. Juni 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006, S. 379 / Nr. 58), zuletzt geändert durch siebente Änderungssatzung vom 05. Oktober 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 819 / Nr. 114), außer Kraft. Die §§ 10 bis 12 der Studienbeitragssatzung gelten übergangsweise bis zur Konstituierung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 4 Studiumsqualitätsgesetz NRW fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 02.09.2011.

\*\*\*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG), des Hochschulgesetzes oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

\*\*\*

Duisburg und Essen, den 05. September 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler